



Blickpunkt Brüssel



TTIP – das Freihandelsabkommen in der Kritik

Zwischen Horrorszenario und Himmel auf Erden

Friederike Löser

September
2015



Gliederung

Gliederung.....	II
Literatur.....	III
I. Einleitung: Was ist TTIP?.....	1
II. Was kritisieren und fürchten die TTIP-Gegner? Sind die Sorgen berechtigt?	2
1. Unterlaufen von Standards	3
2. Verödung der kulturellen Vielfalt in Europa?	5
3. Paralleljustiz für internationale Investoren?	6
4. Verlieren Nationalparlamente an Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten durch das Regulatory Corporate Council?	8
5. Wird durch TTIP politische Souveränität preisgegeben?.....	8
6. Großer Einfluss der Lobbyisten und Heimlichtuerei	10
III. Was sind die Vorteile von TTIP? Sind sie gewiss?.....	11
1. Abschaffung der Zölle und Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse.....	11
2. Repräsentation von Weltmarktanteilen.....	12
IV. Voraussetzungen für den Abschluss des Freihandelsabkommens.....	12
V. Fazit	13



Literatur

- Neuscheler, Tillmann* Die Angst frisst TTIP auf, FAZ vom 06.02.2015
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ttip-und-freihandel/freihandelsabkommen-ttip-vorteile-und-nachteile-13409629.html>
(zitiert als: *Neuscheler*, FAZ vom 06.02.2015)
- Mayer, Franz / Ermes, Marina* Rechtsfragen zu den EU-Freihandelsabkommen CETA und TTIP, ZRP 2014, 237-241
- Treier, Volker / Wernicke, Stephan* Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) – Trojanisches Pferd oder steiniger Weg zum Olymp?, EuZW 2015, 334-340
- Von Petersdorff, Winand / Welter, Patrick* Verhandlungs-Mandat für Obama Durchbruch für den Freihandel, FAZ vom 24.06.2015
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ttip-und-freihandel/verhandlungs-mandat-fuer-obama-durchbruch-fuer-den-freihandel-13666459.html>
(zitiert: *von Petersdorff/Welter*, FAZ vom 24.06.2015)
- Kafsack, Hendrik* Vorzugsbehandlung für die Industrie, FAZ vom 24.06.2015
<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/transparency-konzern-lobbyisten-haben-in-bruessel-zu-viel-zugang-13666173.html>
(zitiert: *Kafsack*, FAZ vom 24.06.2015)
- Kollewe, Julia* What is TTIP? The controversial trade deal proposal explained, The Guardian vom 03.07.2015
<http://www.theguardian.com/business/2015/jul/03/what-is-ttip-controversial-trade-deal-explained>
(zitiert als: *Kollewe*, The Guardian vom 03.07.2015)
- Traynor, Ian / Rice-Oxley, Mark* US-EU trade deal – the Guardian briefing, The Guardian vom 05.02.2015
<http://www.theguardian.com/business/2015/feb/05/us-eu-trade-deal-the-guardian-briefing>
(zitiert als: *Traynor/Rice-Oxley*, The Guardian vom 05.02.2015)
- Simpson, Doug* This US-Europe trade deal needs revision, Leserbrief in The Guardian vom 24.02.2015
<http://www.theguardian.com/business/2015/feb/24/us-europe-trade-deal-needs-revision-ttip>
(zitiert als: *Simpson*, Leserbrief in The Guardian vom 23.02.2015)
- Schloemann, Johan* Ödnis statt kultureller Vielfalt, Süddeutsche vom 20.02.2015



- <http://www.sueddeutsche.de/kultur/auswirkungen-von-ttip-auf-die-kultur-oednis-statt-kultureller-vielfalt-1.2359037>
(zitiert als: *Schloemann*, Süddeutsche vom 20.02.2015)
- Jessen, Jens* Eine Wahnsinnstat, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014
<http://www.zeit.de/2014/24/ttip-freihandelsabkommen-demokratie>
(zitiert als: *Jessen*, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014)
- De Gucht, Karel* Zum Glück kein Wahnsinn, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014
<http://www.zeit.de/2014/25/ttip-kultur-karel-de-gucht>
(zitiert als: *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014)
- Zoch, Annette* Vom Freund entfremdet, Süddeutsche vom 09.03.2015
<http://www.sueddeutsche.de/politik/usa-und-deutschland-vom-freund-entfremdet-1.2383529>
(zitiert als: *Zoch*, Süddeutsche vom 09.03.2015)
- Meiritz, Annett* Streit über TTIP: In der Freihandels-Kampfzone, Spiegel Online vom 23.02.2015
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/freihandelsabkommen-ttip-skepsis-der-deutschen-waechst-a-1020031.html>
(zitiert als: *Meiritz*, Spiegel Online vom 23.03.2015)
- Schnettler, Daniel* Amerika ist anders: Wie VW einen Betriebsrat gründen wollte, n-tv.de vom 19.02.2014
<http://www.n-tv.de/wirtschaft/Wie-VW-einen-Betriebsrat-gruenden-wollte-article12304246.html>
(zitiert als: *Schnettler*, n-tv.de vom 19.02.2014)
- Demling, Alexander* Handelsabkommen mit den USA: Was schief läuft bei TTIP, Spiegel Online vom 26.03.2015
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/ttip-eu-vorschlaege-zu-handelsabkommen-mit-den-usa-a-1025609.html>
(zitiert als: *Demling*, Spiegel Online vom 26.03.2015)
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Begr.)* Grundgesetz-Kommentar, 73. Ergänzungslieferung Dezember 2014
- Von der Groeben, Hans /Schwarze, Jürgen /Hatje, Armin (Hrsg.)* Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015
(zitiert als: *Von der Groeben/Schwarze/Hatje/Autor*, Europäisches Unionsrecht, Art. AEUV Rn.)



I. Einleitung: Was ist TTIP?

TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) ist ein zweiseitiges Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und den USA.¹ Ziel des Abkommens ist es, den Handel und die Investitionsmöglichkeiten zwischen den beiden Regionen zu verbessern und die weltweit größte Freihandelszone zu schaffen.² Die Verhandlungen umfassen „die Verbesserungen des Marktzugangs auf beiden Seiten des Atlantiks, regulatorische Fragen sowie Definitionen handelsbezogener Regeln.“³

Durch TTIP sollen die Zölle weiter gesenkt und Handelshemmnisse abgebaut werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Abschaffung unterschiedlicher Standards gelegt, die beispielsweise im Bereich der Automobilindustrie bestehen und hohe Kosten verursachen. Hersteller eines Produkts haben in den USA und in der EU vor der jeweiligen Markteinführung unterschiedliche Testverfahren zu durchlaufen. Ziel ist es, diese Testverfahren teilweise abzuschaffen oder anzugleichen, um doppelt entstehende Kosten für die Unternehmen zu vermeiden. Das Schutzniveau soll dabei jedoch nicht verringert werden.

Insgesamt soll TTIP die Wirtschaft sowohl in der EU als auch in den USA ankurbeln.⁴ Die Prognosen versprechen Zugewinne von 119 Milliarden Euro auf Seiten der EU und 95 Milliarden Euro auf Seiten der USA. Den Unternehmen soll der einfache Marktzugang auf beiden Seiten des Atlantiks ermöglicht werden, wobei künftig auch die Bereiche wie öffentliche Auftragsvergabe zugänglich sein sollen.⁵

Das Abkommen ist für alle EU-Staaten und die USA bindend. Auf Seiten der EU führt die Europäische Kommission die Verhandlungen, da sie für Handelsfragen zuständig ist. Inhaltlich ist die Kommission an das Mandat gebunden, das ihr die EU-Staaten im Juni 2013 erteilt haben. Der Inhalt des geheimen Mandats ist mittlerweile bekannt geworden – das Mandat ist „weit gefasst und lässt der Kommission viel Spielraum. Andererseits

¹ Mayer/Ermes, ZRP 2014, 237, 237.

² Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 334; Kollwe, The Guardian vom 03.07.2015.

³ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 334.

⁴ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015; von Petersdorff/Welter, FAZ vom 24.06.2015.

⁵ De Gucht, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014.



steht klar darin, dass ein hohes Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzniveau gefördert werden soll.“^{6,7}

Die Verhandlungen über TTIP begannen im Juli 2013 und werden sich voraussichtlich noch länger hinziehen. Nach jetzigem Verhandlungsstand ist nicht davon auszugehen, dass die bis Ende 2015 geplante Einigung auch tatsächlich zu diesem Termin zu Stande kommt.⁸ Experten hielten diesen Zeitplan zwar ohnehin für illusorisch,⁹ die Verzögerungen beruhen aber auch auf dem immer größer gewordenen und vor Beginn der Verhandlungen unterschätzten öffentlichen Widerstand.

II. Was kritisieren und fürchten die TTIP-Gegner? Sind die Sorgen berechtigt?

Im Januar 2014 wurde beim Deutschen Bundestag eine Petition eingereicht mit dem Inhalt, der Deutsche Bundestag möge die Bundesregierung auffordern, sich gegen TTIP auszusprechen. Die Anzahl der Online-Mitzeichner beläuft sich auf 68332 Personen.¹⁰

„Die Deutschen befürchten, von den Amerikanern über den Tisch gezogen zu werden.“¹¹ Die Bedenken gegenüber dem Freihandelsabkommen bestehen aber nicht nur von Seiten Deutschlands, sondern auch in anderen europäischen Ländern und auch in den USA. Oftmals wird kritisiert, TTIP würde die Demokratie sowie den Rechtsstaat aushebeln¹² und berge Gefahren für die Bevölkerung. Durch die Ratifizierung des Abkommens sehen einige TTIP-Gegner eine potentielle Unterwanderung mühevoll geschaffener Standards. Ebenfalls seien in den Augen der TTIP-Gegner auch die europäische Kulturlandschaft, das Rechtssystem und die politische Souveränität gefährdet. „Freiheit [werde] zugunsten von Wohlstand und Arbeitsplätzen aufgegeben“¹³.

⁶ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

⁷ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

⁸ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 334; Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015; Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

⁹ Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

¹⁰ https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2014/_01/_27/Petition_48994.nc.html

¹¹ Zoch, Süddeutsche vom 09.03.2015.

¹² Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

¹³ Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.



1. Unterlaufen von Standards

Im Rahmen von TTIP spielt das Prinzip der „gegenseitigen Anerkennung von Standards“ eine zentrale Rolle. Auf beiden Seiten des Abkommens müssen zwangsläufig Standards angepasst werden oder weichen, um Handelshemmnisse abzubauen.

Gegenseitige Anerkennung bedeutet, dass zum Beispiel Produktionsstandards, Zertifizierungsverfahren, Kennzeichnungen etc. als gleichwertig anerkannt werden, auch wenn sie nicht deckungsgleich sind. Daneben müssen aber auch Standards in Form von erforderlichen Testverfahren angeglichen werden. Dabei können entweder neue Standards geschaffen werden oder alternativ bestehende Standards, die sich bereits auf Seiten der USA oder der EU bewährt haben, übernehmen.

Kritiker fürchten dabei, dass etablierte und als erforderlich angesehene Standards weichen müssen und dadurch kein ausreichender Schutz vor Gefahren mehr gewährleistet sein wird. Die Sorgen auf beiden Seiten des Atlantiks gründen sich insbesondere darauf, dass in Folge von TTIP die eigenen, mühevoll erkämpften Standards unterlaufen werden könnten. Kritiker führen beispielsweise an: „Industrielle [setzen sich] unter Ausschluss des Öffentlichkeit [zusammen] und [höhlen] unter dem Deckmantel des Freihandels den Verbraucherschutz [aus].“¹⁴

Bedenken in der Bevölkerung bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit.¹⁵ Während sich Europäer beispielsweise vor Chlorhühnchen („Geflügel, das nach dem Schlachten in Chlor desinfiziert wurde“¹⁶) und Hormonfleisch (dem Tierfutter wurden Wachstumshormone zugesetzt¹⁷) fürchten, bestehen auf der anderen Seite des Atlantiks Bedenken gegenüber Überraschungseiern und Rohmilchkäse. Kinderüberraschungseiern sind in den USA verboten, weil in einem Lebensmittel nicht essbare Objekte eingeschlossen sind. Der Verkauf solcher Lebensmittel wird in den USA als zu gefährlich angesehen und ist dort seit 1936 verboten. Rohmilchkäse ist aufgrund der darin enthaltenen Bakterien verboten.

¹⁴ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

¹⁵ Kollewe, The Guardian vom 03.07.2015.

¹⁶ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

¹⁷ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.



Besonders besorgniserregend für die Bevölkerung erscheinen ebenso mögliche Anpassungen der Standards in der Chemieindustrie und in den Bereichen des Verbraucher-, Daten- und Arbeitnehmerschutzes.¹⁸ Beispielsweise sind in der EU Kosmetika verboten, die anhand von Tierversuchen getestet wurden. Stattdessen muss das Chemieunternehmen die Ungefährlichkeit des Produkts vor der Markteinführung durch eine Vielzahl anderer Tests beweisen. In den USA dagegen sind Produkte zulässig, die an Tieren getestet wurden, und gelten als sicherer.¹⁹

Der Arbeitnehmerschutz ist in den USA deutlich weniger ausgeprägt als in der EU. Während in Deutschland beispielsweise die Errichtung von Betriebsräten in dem BetrVG gesetzlich verankert und insbesondere in größeren Unternehmen üblich ist, sind Betriebsräte für die US-Amerikaner ein rotes Tuch. Dies zeigte sich an dem Beispiel von Volkswagen: Nach dem Willen von Volkswagen sollten die Mitarbeiter des Volkswagen-Werkes in Tennessee einen Betriebsrat nach deutschem Vorbild gründen. Gescheitert ist dieses Vorhaben letztlich an der Kritik aus der Politik. Die Befürchtung war, dass andere Firmen davon absehen könnten, sich in der Region anzusiedeln, weil sie sich gezwungen sehen könnten, Betriebsräte nach dem Vorbild von Volkswagen zu gründen.²⁰

Neben diesen sensiblen Bereichen darf nicht vergessen werden, dass es auch Vorschriften gibt, deren Schutzwirkungen zweifelhaft erscheinen. Eine Abschaffung dieser Vorschriften würde also keine Gefahren für die Bürger hervorrufen, sondern hätte allein die Beseitigung bestehender Handelshemmnisse zur Folge. Auf Seiten der USA wird beispielsweise kritisiert, dass Fleisch nur in die EU eingeführt werden darf, wenn es in einem von neun speziell für den Export in die EU geschaffenen und zertifizierten Schlachthöfen innerhalb der „EU-Schlachtwochen“ (ein- bis zweimal monatlich) produziert wurde. Die USA wollen diese aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Schikane beseitigen.²¹ Dieses Beispiel zeigt, dass TTIP genutzt werden kann, um auf einfache Weise Handelshemmnisse zu beseitigen.

¹⁸ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

¹⁹ Kollewe, The Guardian vom 03.07.2015.

²⁰ Schnettler, n-tv.de vom 19.02.2014.

²¹ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.



Die europäischen TTIP-Gegner stützen ihre Kritik weitestgehend darauf, dass sich in der Regel die weniger strengen Standards aus den USA durchsetzen würden. Wie schon erwähnt, sind Anpassungen der Standards auf beiden Seiten unumgänglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich im Rahmen der Verhandlungen über das Abkommen nicht in jedem Fall die Amerikaner durchsetzen werden. Hinzu kommt, dass die Standards in den USA nicht generell weniger streng sind, sondern teilweise sogar strenger. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die USA in der Vergangenheit bereits eine Vorreiterrolle bei der Schaffung neuer Standards einnahm: in der US-amerikanischen Automobilindustrie wurden frühzeitig wichtige Standards entwickelt, die beispielsweise Airbags betrafen. Zwingende Crashtests gab es in den USA lang bevor diese in der EU zwingend wurden. Auch die Regelungen zur Bankenaufsicht und Börsenkontrolle sind in den USA strenger.²²

Auch eine Stellungnahme der EU-Kommission zu dem Thema sollte Kritiker aufatmen lassen: Chlorhühnchen und Hormonfleisch würden in Folge von TTIP nicht in der EU erlaubt sein. Schließlich stünden die „hohen EU-Standards nicht zur Verhandlung“²³.

2. Verödung der kulturellen Vielfalt in Europa?

In einem Gutachten für die Bundestagsfraktion der Grünen kommt der Juraprofessor Hans-Georg Dederer zu dem Ergebnis, TTIP könne zu einer „Verödung der kulturellen Vielfalt“ in Europa führen.²⁴ In der Begründung führt er aus, dass die USA dem Übereinkommen der Kulturorganisation der UN von 2005 zum Kulturschutz nicht beigetreten sind. Wenn ein entsprechender Passus nicht in die Präambel des TTIP-Abkommens eingefügt werde, bestehe eine Gefahr für den Fortbestand der Kultur innerhalb der EU. Die Mitgliedsstaaten der EU sind dem Übereinkommen nämlich beigetreten, sodass die Interessen der EU und der USA im Zusammenhang mit der Kultur nicht miteinander vereinbar seien.²⁵ Auf dem Spiel stehe „die Idee der Filmförderung, die (...) das europäische Kino neben der Hollywoodkonkurrenz am Leben erhalten will“²⁶. Denn in Folge von TTIP könnte beispielsweise ein amerikanischer Filmproduzent in der EU Subventionen verlan-

²³ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

²⁴ Schloemann, Süddeutsche vom 20.02.2015.

²⁵ Schloemann, Süddeutsche vom 20.02.2015.

²⁶ Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.



gen. Entsprechende Gefahren bestünden für das Stadttheater, wenn Musicalunternehmen Subventionen erhielten.²⁷

Da der Bereich der Kultur jedoch auf Initiative Frankreichs von den Verhandlungen ausgenommen wurde, bestehen derzeit keine begründeten Gefahren. Es ist zwar möglich, diesen Bereich wieder aufzunehmen, wenn die übrigen EU-Staaten ihre Zustimmung erteilen.²⁸ Davon ist derzeit jedoch nicht auszugehen. Darüber hinaus verpflichten die europäischen Verträge und die Unesco-Konvention aus dem Jahr 2005 „die EU und ihre Mitgliedsstaaten, die kulturelle Vielfalt zu schützen und zu fördern.“²⁹

3. Paralleljustiz für internationale Investoren?

Sehr umstritten ist der im Rahmen von TTIP geplante Investorenschutz und damit zusammenhängend die sogenannten Investor-Staat-Klagen (Investor State Dispute Settlement = ISDS).

Investitionsschutzabkommen sind völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten. Sie bieten Direktinvestitionen ausländischer natürlicher oder juristischer Personen (z.B. Unternehmen) in einem fremden Staat rechtlichen Schutz, insbesondere gegen eigentumsbeeinträchtigende Maßnahmen wie entschädigungslose Enteignungen. Investitionsschutzabkommen werden häufig bilateral abgeschlossen. Die Idee wurde in der Frühzeit der Globalisierung geboren, als Unternehmen erstmals im großen Stil in Entwicklungsländern expandierten.

Diese Verträge garantieren den Investoren aus dem Land des Vertragspartners besondere Schutzrechte bei Kapitaleinlagen im Gastland. Mindert eine Gesetzesänderung nachträglich den Wert einer Investition, wird ein internationales Schiedsgericht angerufen. Dieses Gericht, das nicht hoheitlich oder demokratisch legitimiert ist, entscheidet in einer nicht-öffentlichen Verhandlung über den Disput. Der Schiedsspruch ist bindend und kann von keinem Parlament oder nationalen Gericht angefochten werden.

²⁷ Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

²⁸ Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

²⁹ Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.



Derartige Klauseln fanden sich bisher insbesondere in Verträgen zwischen Industrieländern mit Staaten, deren Justiz und Rechtssystem zweifelhaft erschienen.³⁰ Deutschland hat solche Klauseln beispielsweise bereits in über 130 Fällen bilateral abgeschlossen.³¹

Im Rahmen von TTIP war ursprünglich geplant, dass die Schiedsrichter der Gerichte von Regierungen in Form von Listen mit vertrauenswürdigen Anwälten vorgeschlagen werden. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass „Teilzeit-ISDS-Richter mögliche spätere Klienten bevorzugt behandeln“³².

Befürworter des ISDS argumentieren, dass auf diese Weise eventuellem politischem oder öffentlichem Druck auf Verfahren vorgebeugt wird. Schließlich gebe es „kein Gesetz (...), [dass] ein Bezirksgericht in Alabama davon [abhalten könne], einen europäischen Mittelständler schlechter zu behandeln als seinen amerikanischen Konkurrenten“³³. Zudem würde ein unabhängiges Gericht entscheiden und nicht staatlich bezahlte Richter des Staats, der von einem Unternehmen verklagt wird.

Allerdings habe es bisher keinen Fall gegeben, in dem nachweislich ein Unternehmen aus der EU eine schlechtere Behandlung vor Gericht erfahren hat, als ein amerikanischer Konkurrent.³⁴ Kritiker halten dagegen, dass die geplanten Verfahren nicht transparent und daher undemokratisch seien, weil sie nicht öffentlich geführt werden (nicht einmal das Ergebnis muss veröffentlicht werden).³⁵ Zudem seien die Richter alles andere als neutral, da sie sehr oft Anwaltskanzleien angehören würden, die in der Regel Großkonzerne verteidigten. Kritiker erhalten besondere Aufmerksamkeit, da es Negativbeispiele gibt von Konzernen, die ISDS zu ihren Gunsten nutzen wollten. Zuletzt hat beispielsweise der Konzern Vattenfall das Schiedsgericht genutzt, um sich gegen den Atomausstieg Deutschlands zu wehren und Schadensersatz für entgangene Gewinne zu fordern.³⁶

Kritiker führen weiter ins Feld, dass sich der Regelungsbereich von Investitionsschutzabkommen über die Jahre verändert hat. Solche Verträge schützen Investoren mittlerweile

³⁰ Kollewe, The Guardian vom 03.07.2015.

³¹ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015; De Gucht, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014.

³² Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

³³ Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

³⁴ Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

³⁵ Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015; Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

³⁶ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.



bei direkter und indirekter Enteignung. Das heißt, nicht eingetretene ursprüngliche Gewinne könnten bereits als indirekte Enteignung gewertet werden (vgl. die Klage des schwedischen Stromkonzerns Vattenfall gegen die BRD wegen entgangener Gewinne aufgrund des deutschen Atomausstiegsgesetzes). Das jeweils nationale Recht drohe ausgehöhlt zu werden.³⁷ Denn anders als die Investitionsschutzkapitel in Freihandelsabkommen schützt die Eigentumsgarantie im Grundgesetz nicht die Renditeerwartungen der Konzerne.

Mittlerweile ist davon die Rede, dass der Investorenschutz mit Schiedsgerichten von TTIP ausgeklammert werden kann.³⁸ EU-Handelskommissarin Malmström hat jüngst auf die Kritik reagiert und denkt mittelfristig über die Einberufung eines internationalen öffentlichen Gerichts (International Investment Court) nach, der einen neuen Standard für Streitbeilegung in Handelsabkommen bedeuten würde.

4. Verlieren Nationalparlamente an Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten durch das Regulatory Corporate Council?

Das TTIP-Abkommen sieht vor, einen neuen Regulierungsrat (Regulatory Corporation Council) zu schaffen, in dem die Spitzen der wichtigsten Regulierungsbehörden der USA und der EU zusammenarbeiten. Geplant ist, dass jedes Jahr Listen mit den geplanten Vorhaben veröffentlicht werden, sodass die Mitgliedsstaaten der EU und die USA sich rechtzeitig darüber austauschen können. Durch eine engere Zusammenarbeit der Gesetz- und Verordnungsgeber soll der Schaffung neuer Handelshemmnisse aufgrund von doppelten Anforderungen entgegengewirkt werden.³⁹ Der Einfluss und die Gestaltungsmöglichkeiten von Nationalparlamenten wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil der geplante Regulatory Cooperation Body nicht selbst Standards festsetzen wird, sondern lediglich den Austausch im Vorfeld erleichtern und koordinieren soll. Die Kritik, künftig würden intransparente Ausschüsse Recht setzen, ist also nicht zutreffend.⁴⁰

5. Wird durch TTIP politische Souveränität preisgegeben?

Ob durch TTIP politische Souveränität preisgegeben wird, hängt von dem Rang des Freihandelsabkommens ab. Der Rang richtet sich nach der Art des abgeschlossenen

³⁷ Traynor/Rice-Oxley, The Guardian vom 05.02.2015.

³⁸ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

³⁹ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 336 f.

⁴⁰ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 337.



Vertrags. Bei TTIP handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, sodass sich die Bindungswirkung aus Art. 216 AEUV und Art. 59 GG ergibt. Danach nimmt das Freihandelsabkommen in Deutschland einen Rang oberhalb der nationalen Gesetze, aber unterhalb des Grundgesetzes ein.⁴¹ Nicht gänzlich geklärt ist die Frage, ob „die Befolgung völkerrechtlicher Verträge nicht einer Verfassungspflicht entspricht“⁴². Es wird aber wohl so sein, dass die Regelungen von TTIP nicht gegen das Grundgesetz verstoßen dürfen.

Dennoch befürchten Kritiker die Preisgabe politischer Souveränität. Beispielsweise hätten „demokratische Parlamente in Europa beschlossen (...), ihre Filmindustrie zu fördern. Durch TTIP würden diese Beschlüsse ohne ausdrückliche demokratische Entscheidung kassiert werden.“⁴³ Da der Bereich der Kultur jedoch von TTIP ausgeklammert ist, besteht diese Gefahr nicht. Außerdem sind die europäischen Staaten – wie erwähnt – zum Erhalt der kulturellen Vielfalt durch Verträge verpflichtet.

Darüber hinaus sei der besonders sensible Bereich der Daseinsvorsorge gefährdet. Daseinsvorsorge „bezeichnet die grundlegende Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen durch den Staat und/oder von der öffentlichen Hand geförderten Organisationen.“⁴⁴ Diese Elemente sollen über verschiedene Klauseln im Vertragstext geschützt werden. Dazu zählen insbesondere:

- „Eine generelle Klausel, die sichert, dass Körperschaften auf allen Verwaltungsebenen weiter selbst entscheiden können, ob Leistungen nur von einem Anbieter erbracht werden (Monopol), ob dieser privat oder staatlich ist oder ob bestimmten Anbietern ausschließliche Rechte zugestanden werden;
- Ein EU-weiter Vorbehalt für zu definierende Bereiche der Daseinsvorsorge, wonach Anbietern von außerhalb der EU sowohl der komplette Marktzu- gang als auch die Inländerbehandlung verwehrt werden könnte;

⁴¹ Beck'scher Online-Kommentar GG/Pieper, Art. 59 GG Rn. 43; Von der Groben/Schwarze/Hatje/Lachmayer/von Förster, Europäisches Unionsrecht, Art. 216 AEUV Rn. 24.

⁴² Beck'scher Online-Kommentar GG/Pieper, Art. 59 GG Rn. 43.

⁴³ Jessen, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

⁴⁴ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/daseinsvorsorge.html>.



- die Zusicherung, dass jeder Staat seine Daseinsvorsorge auch nach Abschluss der Abkommens so regulieren kann, wie er das für richtig hält, also Kriterien in Bezug auf Qualität, Zulassungsvoraussetzungen etc. definieren kann, die für in- und ausländische Anbieter gleichermaßen bindend sind.

Auch wird in den Abkommenstexten seit GATS festgelegt, dass „staatliche Subventionen“ von den Vereinbarungen im Dienstleistungskapitel nicht berührt werden. Kultur-, Bildungs- und sonstige Dienstleistungsangebote könnten also weiterhin innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens staatlich gefördert werden.“⁴⁵

6. Großer Einfluss der Lobbyisten und Heimlichtuerei

Problematisch ist der große mögliche Einfluss von Lobbyisten auf die Verhandlungen. „Drei von vier Treffen der [EU-]Kommissare, ihrer Teams und der Spitzenvertreter der Verwaltung finden nach wie vor mit Wirtschaftsvertretern statt, hat eine Analyse von Transparency International ergeben.“⁴⁶ Es besteht daher die Gefahr, dass insbesondere die Interessen der Industrie bei den Verhandlungen berücksichtigt werden. Kritiker von TTIP erhalten deutlich mehr Gehör seit Cecilia Malmström als EU-Kommissarin im Amt ist. Darüber hinaus hat sie die Verhandlungen öffentlicher gestaltet.⁴⁷ Dennoch darf der Einfluss von Lobbyisten nicht unterschätzt werden.

Verstärkt dieses Problem durch die Heimlichtuerei. Obwohl die EU-Kommission auf einer Internetseite bereits die eigenen Verhandlungspositionen veröffentlicht, kann sie die Bedenken bezüglich Heimlichtuerei dadurch nicht vollends ausräumen. Denn kritikanfällige, besonders sensible Themen werden dort nicht diskutiert.⁴⁸

⁴⁵ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335.

⁴⁶ Kafsack, FAZ vom 24.06.2015.

⁴⁷ Kafsack, FAZ vom 24.06.2015.

⁴⁸ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.



III. Was sind die Vorteile von TTIP? Sind sie gewiss?

Daimler-Chef Dieter Zetsche bezeichnete TTIP als „eine einmalige Chance“. Mathias Wissmann, Chef des Branchenverbands VDA, fügte hinzu, dass man die Ängste der TTIP-Gegner ernst nehmen, sie aber nicht teilen⁴⁹.

Der Bevölkerung werden in Folge von TTIP „niedrigere Preise, Arbeitsplätze in tendenziell gut-bezahlten Branchen und weniger Verschwendung knapper Ressourcen [versprochen]. Auch der Alltag könnte einfacher werden, wenn sich die Industrie auf Standards einigt, statt für jedes Elektroauto künftig eigene Stecker zu bauen. Zudem sollen Europa und Amerika ganz allgemein wieder wettbewerbsfähiger werden gegenüber der Konkurrenz aus Schwellenländern wie China und Indien, deren Volkswirtschaften in den vergangenen Jahren viel schneller gewachsen sind.“⁵⁰

1. Abschaffung der Zölle und Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse

Besondere Bedeutung im Rahmen von TTIP nimmt die Abschaffung nicht-tarifärer Handelshemmnisse ein. Letztlich hat dies eine Deregulierung zur Folge.⁵¹

Von Seiten der Industrie besteht die Hoffnung, dass die ohnehin schon mit durchschnittlich 2,8 Prozent sehr niedrigen Zölle fallen. Trotz der ohnehin schon geringen Höhe, würde eine Abschaffung der Zölle aufgrund des hohen Handelsvolumens zwischen den USA und der EU hohe Einsparungen bedeuten.⁵² Auch kleine und mittlere Unternehmen könnten hiervon profitieren, da sie sich nicht mehr in das komplizierte Zollsystem der verschiedenen Regionen einarbeiten müssten.⁵³

Entscheidender ist aber die Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse, die laut der EU einem Zoll von 10 bis 20 Prozent entsprechen. Dazu zählt die gegenseitige Anerkennung technischer Standards, weil das Nebeneinander mehrerer Standards hohe Kosten verursacht und viel Zeit beansprucht. Daneben sollen auch andere Barrieren beseitigt

⁴⁹ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

⁵⁰ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015; vgl. auch Kollwe, The Guardian vom 03.07.2015 und Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

⁵¹ Traynor/Rice-Oxley, The Guardian vom 05.02.2015.

⁵² Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335; Kollwe, The Guardian vom 03.07.2015; Traynor/Rice-Oxley, The Guardian vom 05.02.2015.

⁵³ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335.



werden, die Unternehmen den Marktzugang erschweren.⁵⁴ Besonders positive Auswirkungen für die deutsche Industrie hätte es, wenn der „Buy American Act“ fiele, wonach öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, bei eigenen Einkäufen einheimische Anbieter und Produkte zu bevorzugen. Beispielsweise gilt dies für den Fuhrpark der Polizei.

2. Repräsentation von Weltmarktanteilen

„Im Wettbewerb der Rechts- und Wirtschaftssysteme“⁵⁵ kann die „Repräsentation von Weltmarktanteilen“⁵⁶ von entscheidender Bedeutung sein. Die EU und die USA könnten durch TTIP eine Vorbildfunktion für andere Regionen einnehmen, die sich unter Umständen den Standards anschließen. Ein weiterer Nebeneffekt wäre, dass die EU und die USA ihrem Wertesystem auf diese Weise mehr Gewicht verleihen würden.

Die Befürworter von TTIP begründen ihren Optimismus, dass TTIP für beide Seiten positive Auswirkungen hat, darauf, dass sich mit den USA und der EU „zwei starke Volkswirtschaften zusammen[tun], die nicht so unterschiedlich ticken.“⁵⁷ Es bestehen also bereits viele Gemeinsamkeiten, die weiter ausgebaut werden können. Gemeinsam können beide Regionen ihre weltweite Bedeutung stärken. In den letzten Jahren fand das starke Wachstum außerhalb Europas und den USA statt. Insbesondere asiatische Länder haben ihre Bedeutung in der Weltwirtschaft gestärkt. „Im Wettbewerb der Rechts- und Wirtschaftssysteme“⁵⁸ kann die „Repräsentation von Weltmarktanteilen“⁵⁹ eine entscheidende Bedeutung spielen. Gemeinsam repräsentieren die EU und USA 60% des Bruttoinlandsprodukts weltweit.⁶⁰

IV. Voraussetzungen für den Abschluss des Freihandelsabkommens

„Das Verfahren zum Abschluss von TTIP richtet sich nach den allgemeinen Regeln zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags durch die EU“⁶¹. Da der Regelungsumfang von TTIP die „üblichen“ Themen eines Freihandelsabkommens⁶² überschreitet, han-

⁵⁴ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015.

⁵⁵ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335.

⁵⁶ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335.

⁵⁷ Neuscheler, FAZ vom 06.02.2015; Demling, Spiegel Online vom 26.03.2015.

⁵⁸ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335.

⁵⁹ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 335.

⁶⁰ Traynor/Rice-Oxley, The Guardian vom 05.02.2015.

⁶¹ Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 338.

⁶² Treier/Wenicke, EuZW 2015, 334, 339.



delt es sich wohl um ein gemischtes Abkommen. Ein solches Abkommen erlangt in allen Staaten der EU Wirksamkeit wenn jeder einzelne Mitgliedstaat der EU dem Abkommen gesondert zustimmt. Es wird also von den Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert werden müssen. In Deutschland sind der Bundestag und der Bundesrat für die Ratifizierung zuständig.⁶³

In den USA erteilt ein Gesetz dem Präsidenten die Vollmacht (sog. Trade Promotion Authority), internationale Handelsverträge im Namen der USA abzuschließen.⁶⁴ Die Abgeordneten haben lediglich die Möglichkeit, Dokumente einzusehen, müssen die Informationen jedoch geheim halten. Erst wenn der Präsident den Vertrag ausgehandelt hat, kann die Öffentlichkeit diesen 60 Tage lang einsehen, bevor er dem amerikanischen Kongress zur Abstimmung vorgelegt wird. Der Kongress hat die Möglichkeit, dem Vertrag zuzustimmen oder ihn als Ganzes abzulehnen – Änderungsbefugnisse hat der Kongress nicht.⁶⁵

V. Fazit

Wie einleitend erwähnt, sind die Ziele des Abkommens, den Handel und die Investitionsmöglichkeiten zwischen den beiden Regionen zu verbessern und die weltweit größte Freihandelszone zu schaffen.⁶⁶

Ob und in welchem Umfang die mit TTIP verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden können und welche Nachteile dafür zwingend in Kauf genommen werden müssen, ist nur schwierig zu prognostizieren. Das mag auch der Grund dafür sein, warum sich die vorhandenen Prognosen widersprechen. Kritiker sehen in TTIP ein reines Horrorszenario,⁶⁷ während Befürworter mit hohen Wachstumsprognosen durch TTIP eher den Himmel auf Erden versprechen⁶⁸. Ein Vertrauen in diese sehr unterschiedlich ausfallenden Prognosen ist schwierig, sodass eine Abwägung der möglichen Vor- und Nachteile vorgenommen werden muss.

⁶³ So wird es zumindest voraussichtlich sein, vgl. *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014; *Maunz/Dürig*, Grundgesetz-Kommentar, Art. 59 GG Rn. 74.

⁶⁴ *von Petersdorff/Welter*, FAZ vom 24.06.2015.

⁶⁵ *von Petersdorff/Welter*, FAZ vom 24.06.2015.

⁶⁶ *Treier/Wenicke*, EuZW 2015, 334, 334; *Kollewe*, The Guardian vom 03.07.2015.

⁶⁷ Vgl. die Kritik von *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014 an der Kritik von *Jessen*, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

⁶⁸ *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014.



Die Verhandlungspartner werden aufeinander zugehen müssen, um die begehrten Einigungen zu erzielen.⁶⁹ Schließlich muss in vielen Punkten – wie zum Beispiel bei Bestehen unterschiedlicher Standards – ein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Exemplarisch sei hier der Bereich der Automobilindustrie genannt. Auf beiden Seiten des Atlantiks bestehen derzeit unterschiedliche Standards. In diesem und vielen anderen Bereichen muss eine Einigung in Form eines Kompromisses zustande kommen. Ein Kompromiss hat aber nicht zur Folge, dass nur ein geringer Schutzzweck verfolgt werden kann und die Sicherheit für den Verbraucher abnimmt. Vielmehr können die Vorteile der unterschiedlichen Standards kombiniert werden, denn beide Verhandlungspartner haben in ihren Regionen bereits Standards bestimmt, die auf ihre Weise funktionieren. Dadurch verfügen sie über die entsprechende Erfahrung in der Anwendung und können die Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Ein Crashtest beispielsweise lässt sich auf unterschiedliche Arten und Weisen durchführen, wobei jeweils ein hoher Sicherheitsmaßstab eingehalten werden kann. Auch die übrigen Standards sind auf der anderen Seite des Atlantiks nicht pauschal schlechter. Sie sind anders. Wir sollten die amerikanischen Standards daher nicht pauschal kritisieren, aber sie natürlich auch nicht anstandslos übernehmen. Vielmehr bedarf es einer detaillierten Überprüfung der fremden Standards und ihres Schutzzwecks im Einzelfall. Erst dann sollte Kritik am fremden Standard geübt und ein gemeinsamer Standard entwickelt werden, der die Vorteile der unterschiedlichen Standards kombiniert.

Die ursprünglich im Rahmen von TTIP geplante Einführung privater Schiedsgerichte wurde zu recht massiv kritisiert. Denn die Einführung erscheint nicht notwendig, um den Schutz von Unternehmen zu garantieren. Schließlich verfügen sowohl die USA als auch die Mitgliedsstaaten der EU über funktionierende Rechtssysteme mit unabhängigen Gerichten, die transparent arbeiten. Unternehmen ist es daher zumutbar, diese im Rahmen von Streitigkeiten zu nutzen.⁷⁰ Eines Schutzes besonderer privater Gerichte bedürfen sie nicht.

Kritiker fürchten die Preisgabe politischer Souveränität durch TTIP. Das Freihandelsabkommen nimmt in Deutschland einen Rang oberhalb der nationalen Gesetze, aber

⁶⁹ *Jessen*, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

⁷⁰ *Simpson*, Leserbrief in The Guardian vom 24.02.2015.



unterhalb des Grundgesetzes ein.⁷¹ Da es wohl so sein wird, dass die Regelungen von TTIP nicht gegen das Grundgesetz verstoßen dürfen, sind die Regelungen des Grundgesetzes nicht gefährdet. Nationale Gesetze dagegen dürfen nicht gegen TTIP verstoßen. Dies ist aber ohnehin vorausgesetzt, damit das Abkommen die verfolgten Ziele erreichen kann. Beispielsweise können Handelshemmnisse nur abgebaut werden, wenn die im Rahmen von TTIP festgelegten gemeinsamen Standards nicht durch nationale Gesetze unterlaufen werden. Das Maß, in dem politische Souveränität preisgegeben wird, hängt also von den Regelungen des Abkommens ab. Grundsätzlich gilt: Je umfassender der Regelungsbereich des Freihandelsabkommens ist, desto mehr Bereiche also im Freihandelsabkommen geregelt werden, desto weiter wird die politische Souveränität eingeschränkt. Denn nachdem eine Übereinkunft der beiden Vertragsparteien in einzelnen Bereichen gefunden worden ist, darf diese nicht durch entgegenlaufende Regelungen von Einzelstaaten gefährdet werden. Die politische Souveränität muss also – abhängig von den Regelungen im Einzelfall – beschränkt werden, um die Durchführbarkeit des Abkommens nicht zu gefährden.

Um die Vorteile des Abkommens voll auszuschöpfen und die Nachteile, wie die Preisgabe politischer Souveränität, gering zu halten, ist Kritik an derart großen und umfangreichen Vorhaben wichtig. Die Verhandlungen können durch das Aufdecken problematischer Punkte und die Diskussion darüber dadurch insgesamt vorangetrieben werden, wenn die Kritik auf einer Tatsachenbasis durchgeführt wird und nicht allein auf Behauptungen beruht. Kritiker sollten berücksichtigen, dass TTIP viele Vorteile mit sich bringen kann und keineswegs ein reines Horrorszenario sein wird, in dem sich alle „vagen Behauptungen und diffusen Befürchtungen“⁷² verwirklichen werden.⁷³ Die Globalisierung kann vorangetrieben werden, wobei die EU und die USA eine Vorbildfunktion einnehmen können und auf diese Weise auch die Entwicklungen in anderen Regionen prägen können.⁷⁴

⁷¹ Beck'scher Online-Kommentar GG/Pieper, Art. 59 GG Rn. 43; Von der Groben/Schwarze/Hatje/Lachmayer/von Förster, Europäisches Unionsrecht, Art. 216 AEUV Rn. 24.

⁷² *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014.

⁷³ Vgl. die Kritik von *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014 an der Kritik von *Jessen*, Die Zeit N° 24/2014 vom 12.06.2014.

⁷⁴ *De Gucht*, Die Zeit N° 25/2014 vom 13.06.2014.